

„Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz – ChancenGIG)

Für Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) wichtige §§ des ChancenGIG

§ 1 Gesetzesziel: Umsetzung von GG Art. 3 in den Behörden des Landes

- durch gezielte berufliche Förderung von Frauen
- Verbesserung der Zugangs- und Aufstiegsbedingungen für Frauen
- Abbau bestehender Benachteiligungen (mittelbare und unmittelbare Diskriminierung)
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

§ 3 Geltungsbereich seit 11.10.2005:

1. die Behörden des Landes
2. Körperschaften
3. Hochschulen
4. Berufsakademien, Gerichte des Landes
5. Südwestrundfunk

§ 5 Erstellung von Chancengleichheitsplänen durch die personalverwaltende Dienststelle (im GHRs PR; Gymn. Und Berufs. KM) mit mehr als 50 Beschäftigten unter frühzeitiger Beteiligung der BfC.

§ 6 Der Chancengleichheitsplan ist für die Dauer von 5 Jahren zu erstellen. Er analysiert die Beschäftigungsstruktur, enthält Ziel- und Zeitvorgaben zur deutlichen Erhöhung des Anteils von Frauen, wenn sie unterrepräsentiert sind.

§ 7 Nach drei Jahren und im nächsten Chancengleichheitsplan stellt jede Dienststelle den Stand der Erfüllung der im Chancengleichheitsplan festgelegten Zielvorgaben fest.

§ 8 Stellenausschreibungen sind so abzufassen, dass Frauen zur Bewerbung aufgefordert werden, mit dem Hinweis auf Teilbarkeit von Vollzeitstellen.

§ 9 Abs.3 Vorstellungsgespräche/Personalauswahlgespräche: Bei der Stellenbesetzung in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann die BfC an den Vorstellungs- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilnehmen, wenn sich sowohl Männer als auch Frauen beworben haben.

§ 10 Einstellung, beruflicher Aufstieg: Vorrang hat Eignung, Befähigung und fachliche Leistung; überfachliche Kompetenzen erworben durch Familienarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.

§ 11 Die berufliche Fort- und Weiterbildung weiblicher Beschäftigter wird gefördert. Dabei sind Themen zur Chancengleichheit vorzusehen.

§ 12 bis 15: Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) in Dienststellen mit mehr als 50 Beschäftigten unterstützt die Dienststellenleitung bei Umsetzung des Gesetzes.

In Dienststellen ohne BfC ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten zu bestellen. Weibliche Beschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an die zuständige Frauenvertreterin wenden.

§ 13 Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wer nachweislich ein Kind unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreut, kann familiengerechte Arbeitszeit beantragen.

§ 14: Teilzeit/Telearbeit: Teilzeitbeschäftigung und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf den beruflichen Werdegang, insbesondere auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Teilzeitbeschäftigte sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen.

§ 15 Beurlaubung beruflicher Wiedereinstieg: Die Dienststelle soll beruflichen Wiedereinstieg erleichtern. Mit den Beurlaubten sind auf Antrag Beratungsgespräche zu führen, in den sie über Einsatzmöglichkeiten während und nach der Beurlaubung informiert werden.